AUSGABE FEBRUAR 2021

RWT *kompakt*

Brexit – diese Konsequenzen ergeben sich zum 1. Januar 2021

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

S03
Brexit – diese Konsequenzen ergeben sich zum 1. Januar 2021

S04
Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

S04
Paketzusteller: Wann führen vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder zu Arbeitslohn?

S04
Haushaltsnahe Dienstleistung: Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht abziehbar

S05
Verlängerung der „Überbrückungshilfe“ bis Juni 2021

S05
Neue Verwaltungsregeln zu den Reisekosten

S06
Anmietung und Kauf von Immobilien: Wann sich Maklerprovisionen absetzen lassen

S06
Verdeckte Gewinnausschüttung: Weiterleitung eines Ausgleichsanspruchs

S06
Schenkungsteuer: Urenkel können meist nur einen Freibetrag von 100.000 Euro nutzen

Brexit – diese Konsequenzen ergeben sich zum 1. Januar 2021

Mit dem Austritt aus der Europäische Union im vergangenen Jahr hatte sich das Vereinigte Königreich dazu entschieden, die EU, den damit verbundenen EU-Binnenmarkt und die gemeinsame EU-Zollunion zu verlassen. Während der vergangenen Monate, die zugleich die Übergangsfrist darstellten, wurde intensiv zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU verhandelt. Es kam schließlich am 24. Dezember 2020 zu einer Einigung über ein Freihandels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement). Dieser Vertrag soll die wechselseitige Beziehung der beiden Parteien nach Ablauf der Übergangsfrist regeln. Das geschlossene Abkommen ist (vorerst vorläufig) seit dem 1. Januar 2021 gültig. Die vorläufige Gültigkeit reicht bis zum 28. Februar 2021, da der Zustimmungsprozess bis dahin abgeschlossen sein sollte.

Das Vereinigte Königreich gilt nun als Drittlandsgebiet aus Sicht der EU. Hierauf hat das geschlossene Abkommen keinen Einfluss. Dieses beeinflusst vielmehr nur den Bereich des Zolls. Für Nordirland wurde ein gesonderter Status vereinbart. Wesentliche Änderungen ergeben sich in den Bereichen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, den dazugehörigen zollrechtlichen Förmlichkeiten und dem Vorsteuer-Verfügungsverfahren.

Beim **Warenverkehr** muss zwischen Großbritannien und Nordirland unterschieden werden. Großbritannien wird als Drittlandsgebiet behandelt. Ab 2021 stellen Lieferungen in das Vereinigte Königreich keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr dar, sondern können als Ausfuhrlieferungen mit den entsprechenden Nachweispflichten umsatzsteuerfrei sein. Hingegen zählt Nordirland weiterhin zum innergemeinschaftlichen Binnenmarkt. Unternehmen die aus Nordirland stammen, erhalten bei der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer das Präfix „XI“.

Der Handel mit Waren mit Großbritannien unterliegt seit Beginn diesen Jahres den zollrechtlichen Förmlichkeiten. Durch das Freihandels- und Kooperationsabkommen ergeben sich Besonderheiten für Waren mit Präferenzursprung, da für diese im Handel zwischen Großbritannien und der EU keine Zölle anfallen. Hingegen unterliegen Waren ohne präferenzbegünstigten Ursprung in Großbritannien oder der EU den allgemeinen Zollvorschriften. Das bedeutet konkret, dass der Ursprung der Waren bei den Zollbehörden auf beiden Seiten nachgewiesen werden muss. Nordirland hingegen gilt weiterhin als Teil der Zollunion.

Für den **Dienstleistungsverkehr** werden keine Unterscheidungen zwischen Großbritannien und Nordirland vorgenommen. Beide Länder müssen gemäß der umsatzsteuerlichen Einordnung als Drittlandsgebiet betrachtet werden. Dies greift gleichermaßen für Dauerdienstleistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, auch wenn sie davor begonnen haben.

Für **Vorsteuerbeträge** aus dem Vereinigten Königreich, die **vor dem 1. Januar 2021** entstanden sind, können Unternehmen mit Sitz in Deutschland Anträge stellen, damit die Vorsteuer erstattet wird. Diese Regelung greift ebenso im umgekehrten Fall bei der Vergütung von Vorsteuern von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich. Anträge können noch bis zum 31. März 2021 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden.

Sind nach dem 31. Dezember 2020 Vorsteuern entstanden, im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs in Großbritannien oder im Dienstleistungsverkehr in Nordirland (nicht im Warenverkehr), so gelten die Regelungen für die Vorsteuer-Vergütung an Unternehmen die in Drittstatten ansässig sind. Inländische Unternehmen müssen sich, wenn entsprechende Vorsteuern entstanden sind, unmittelbar bei der Erstattungsbehörde des Vereinigten Königreichs melden, um die Erstattung nach den dort geltenden Regelungen zu beantragen. Ausgenommen sind Vorsteuern, die in Nordirland angefallen sind. Diese sind weiterhin über das BZSt zu beantragen.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie hier

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Beim Aufräumen der Ablage zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können. Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2010 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2010 und endet mit Ablauf des 31.12.2020.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Paketzusteller: Wann führen vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder zu Arbeitslohn?

Bereits im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn eine Spedition Bußgelder übernimmt, die gegen ihre Fahrer wegen Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind. In einem aktuellen Verfahren hatte der BFH nun zu klären, ob diese Sichtweise auch auf Verwarnungsgelder wegen Falschparkens, die ein Paketzustelldienst für seine Paketzusteller übernimmt, übertragbar ist.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Haushaltsnahe Dienstleistung: Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht abziehbar

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner usw. in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die Lohnkosten in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Der Arbeitslohn kann unter Beachtung von Betragsgrenzen mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass Kosten für die öffentliche Straßenreinigung keine begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen sind.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Verlängerung der „Überbrückungshilfe“ bis Juni 2021

Aufgrund der anhaltenden Coronakrise hat die Bundesregierung die Hilfsprogramme für betroffene Unternehmen bis Ende Juni 2021 verlängert. Die sog. „Überbrückungshilfe III“ schließt dabei nahtlos an die „Überbrückungshilfe II“ an, die die Monate September bis Dezember 2020 umfasst (die Antragsfrist für die zweite Phase der Überbrückungshilfe wurde zwischenzeitlich bis 31.03.2021 verlängert). Die Zugangsbedingungen zur „Überbrückungshilfe III“ wurden nochmals erweitert und das Hilfsprogramm insgesamt aufgestockt. Der Antragsprozess soll zukünftig auch deutlich verschlankt und vereinfacht werden. Vom neuen Hilfsprogramm sollen in einem erhöhten Umfang auch Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler profitieren, die aufgrund des ab 16.12.2020 geltenden verschärften Lockdowns Umsatzeinbußen erleiden. Die neue „Überbrückungshilfe III“ sieht analog den Vorgängerprogrammen Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten vor.

Anfang Dezember 2020 hat die Bundesregierung die Zugangsbedingungen für die „Überbrückungshilfe II“ im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ nochmals angepasst. In den Bedingungen zur „Überbrückungshilfe II“ heißt es nun, die Überbrückungshilfe sei ein „Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens“. In anderen Worten: Ein Unternehmen braucht ungedeckte Fixkosten, d.h. muss einen Verlust erzielen, um die Überbrückungshilfe zu erhalten. Die Änderungen können im Zweifel die Höhe der Hilfen nachträglich verändern oder Unternehmen letztlich sogar ganz von der staatlichen Unterstützung ausschließen. Bei eingereichten Anträgen nach dem 05.12.2020 sollte im Zweifel nochmals geprüft werden, welche Auswirkungen die Änderungen im Einzelfall haben.

Im Zuge der Antragstellung zur „Überbrückungshilfe III“ haben die Unternehmen nun die Wahl, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Hilfszahlung beantragen. Auf Basis der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ (max. 3 Mio. Euro pro Unternehmen) müssen entsprechende ungedeckte Fixkosten, d.h. Verluste nachgewiesen werden. Bei Zuschüssen i.H.v. max. 1 Mio. Euro pro Antragsteller kann die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ sowie die „De minimis Verordnung“ genutzt werden, ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur „Überbrückungshilfe II“, die allein auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie hier

Neue Verwaltungsregeln zu den Reisekosten

Das Bundesfinanzministerium hat am 25.11.2020 ein neues Schreiben zur „Steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern“ veröffentlicht, welches das Schreiben vom 24.10.2014 ersetzt. Aufgenommen wurde die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur ersten Tätigkeitsstätte, zu Verpflegungsmehraufwendungen und zu doppelter Haushaltsführung.

Hervorzuheben ist, dass eine Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte einzuordnen ist, wenn diese im Rahmen eines Vollzeitstudiums und außerhalb eines Dienstverhältnisses fortdauernd und wiederkehrend besucht wird. Dies entspricht der gesetzlichen Neuregelung des Reisekostenrechts ab 2014. In der Praxis können somit Fahrtkosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale und nicht in tatsächlicher Höhe angesetzt werden. Der Abzug von Übernachtungskosten, Heimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen ist nur bei Vorliegen eines doppelten Haushalts am Studienort möglich.

Werden einem Arbeitnehmer im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber Mahlzeiten gestellt, ist eine Kürzung der jeweils zustehenden Verpflegungspauschale vorzunehmen. Folgende Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wurden von der Finanzverwaltung übernommen:

Chips, Salzgebäck und ähnliche Snacks stellen ebenso wie unbelegte Backwaren keine Mahlzeiten dar. Ein unbelegtes Brötchen und ein Heißgetränk löst somit auch keine anteilige Kürzung der Verpflegungspauschale für ein Frühstück aus.

Maßgeblich für die **Kürzung der Verpflegungspauschale** ist nur die Zurverfügungstellung einer Mahlzeit, nicht die tatsächliche Einnahme.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie hier

Anmietung und Kauf von Immobilien: Wann sich Maklerprovisionen absetzen lassen

Immobilienmakler können die Suche nach einem neuen Zuhause erleichtern, kosten aber häufig auch viel Geld. Deshalb ist die Frage nach der steuerlichen Absetzbarkeit von Maklerprovisionen von hoher Bedeutung. Generell gilt: Maklerkosten für einen beruflichen Umzug wegen Arbeitsplatzwechsel oder Fahrzeitersparnis, für eine doppelte Haushaltsführung und für den Kauf eines Vermietungsobjektes sind steuerlich absetzbar.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Verdeckte Gewinnausschüttung: Weiterleitung eines Ausgleichsanspruchs

Ein Urteil des Finanzgerichts Münster zeigt erneut: Nachträglich vereinbarte Boni oder Zusatzzahlungen sind bei Gesellschaftergeschäftsführern stets ein Problem. Auch pauschale, weitreichende grundsätzliche Vereinbarungen sind unzureichend. Soll ein an der Gesellschaft beteiligter Geschäftsführer eine Sonderzahlung erhalten, muss dies vereinbart werden, bevor die der Sonderzahlung zugrundeliegenden Gewinne oder Einnahmen entstanden sind.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

Schenkungsteuer: Urenkel können meist nur einen Freibetrag von 100.000 Euro nutzen

Wie hoch der Steuerzugriff auf ein Erbe oder eine Schenkung ausfällt, hängt maßgeblich von der Frage ab, welche gesetzlichen Freibeträge in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis anwendbar sind. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung entschieden, dass unter den Begriff „Kinder der Kinder“ nur die Enkel fallen, nicht aber die Urenkel.

Ausführliche Version:

Klicken Sie hier

brand eins-Studie 2021: RWT erneut bei den besten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

brand eins und Statista haben in einer aktuellen Studie wieder die besten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Deutschland ermittelt. Die RWT zählt erneut zu den prämierten Kanzleien. Die Ergebnisse der Umfrage „Beste Steuerberater & Wirtschaftsprüfer 2021" werden in der aktuellen Ausgabe von „brand eins Thema" veröffentlicht.

Ausgezeichnet wurde die RWT insbesondere in den Bereichen „Internationale Steuerberatung", „Umwandlung, Umstrukturierung und M&A", „Vertretung und Durchsetzung gegenüber Finanzämtern" sowie „(Internationale) Rechnungslegung".

Die Studie beruht ausschließlich auf externen Beurteilungen: Zum einen wurden Wirtschaftsprüfer und Steuerberater gebeten, andere Kanzleien zu bewerten. Zum anderen gaben Geschäftskunden von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien ihre Einschätzung ab.

Die RWT-Geschäftsführung zeigt sich hocherfreut über die erneute Auszeichnung: „Dies bestätigt uns in unserem Konzept der interdisziplinären Beratung für Familienunternehmen mit festen Mandatsbetreuern und daneben hochspezialisierten Experten für Themen wie Umstrukturierung, Internationales Steuerrecht oder Finanzrechtsstreit."

Mehr Informationen unter:
www.brandeins.de/magazine/brand-eins-thema/steuerberater-wirtschaftspruefer-2021

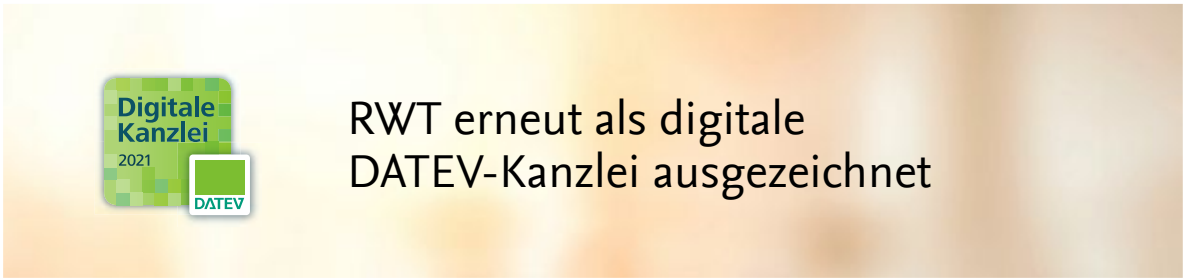

RWT

KONTAKT

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Reutlingen
Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart
Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt
Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

DISCLAIMER
RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Â©Feydzhet Shabanov - stock.adobe.com, Seite 4: Â©New Africa - stock.adobe.com, Seite 6: Â©MIND AND I - stock.adobe.com, Seite 3: Â©Thaut Images - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de